

# Verkündungsblatt Nr. 2/31.03.2014

## der TU Kaiserslautern

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Inhalt:

##### Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Februar 2014.....	2
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Februar 2014 .....	9
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalentwicklung an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. Januar 2014 .....	17
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25. März 2014 .....	18

#### Herausgeber:

Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.

Dieses erscheint bei Bedarf.

Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)



## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Februar 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.01.2014 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 11.02.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-04-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (St.Anz. Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1714), zuletzt geändert durch Ordnung vom 07.01.2014 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern Nr. 1 vom 31.01.2014, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang zur Bachelorprüfungsordnung Sport erhält folgende Fassung:

#### **„Fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Sport im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt Gymnasien, Realschule plus und Berufsbildende Schulen**

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium im Fach Sport setzt das erfolgreiche Absolvieren einer sportpraktischen Eignungsprüfung voraus. Die Prüfungsbedingungen der sportpraktischen Eignungsprüfung sind in der Eignungsprüfungsordnung Sport geregelt.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Sport ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Sport die in den untenstehenden Tabellen aufgeführten Module angeboten.

Für den Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Gymnasien und an Realschulen Plus sind die Module 1 bis 6 verpflichtend.

Im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen sind die Module 1, 2, 4 und 6 verpflichtend.

- (4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt bei Wahl der lehramtsbezogenen Schwerpunkte Lehramt an Gymnasien oder Lehramt an Realschule plus jeweils 48 SWS, bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an berufsbildenden Schulen 31 SWS. Die Studienleistungen und Prüfungsformen beinhalten Testate (sportartbezogene Sicherheits- und Regelkunde), schriftliche Hausarbeiten, Referate, praktische, mündliche und schriftliche Prüfungen.

**Bachelor of Education Lehramt Gymnasium und Lehramt Realschule plus**

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
<b>1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft</b>				<b>10</b>			
Einführung in das Studium der Sportwissenschaft und in das wissenschaftliche Arbeiten	Seminar	Pflicht	2	3	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Mündliche Prüfung über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen in ca. 20 min
Pädagogische und didaktische Grundlagen	Vorlesung	Pflicht	1	3			
Sportpädagogik und -didaktik	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
<b>2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1</b>				<b>10</b>			
Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Sportmedizin	Vorlesung	Pflicht	2	3			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen in 2 Stunden
Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Grundlagen	Vorlesung	Pflicht	2	3			
Bewegungs-, trainings- und gesundheitswissenschaftliche Aspekte im Kinder- und Jugendsport	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
<b>3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten</b>				<b>10</b>			
Grundkurs Fitness im Kinder- und Jugendsport Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Praxisprüfungen zu den jeweiligen Grundkursen und übergreifend Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen
Grundkurs Fitness im Kinder- und Jugendsport Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Grundkurs Gerätturnen Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Grundkurs Gerätturnen Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	

Grundkurs Gymnastik/ Tanz Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Praxisprüfungen zu den jeweiligen Grundkursen und übergreifende Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen	
Grundkurs Gymnastik/ Tanz Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Grundkurs Leichtathletik Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Grundkurs Leichtathletik Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Grundkurs Schwimmen Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Grundkurs Schwimmen Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
<b>4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele</b>				<b>10</b>				
Grundkurs Integrative Sportspielvermittlung Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		Praxisprüfungen zu den jeweiligen Grundkursen und übergreifende Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen
Grundkurs Integrative Sportspielvermittlung Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Grundkurs Badminton (RSS) Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Grundkurs Badminton (RSS) Theorie		Wahlpflicht		(1)		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Grundkurs Basketball Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Grundkurs Basketball Theorie		Wahlpflicht		(1)		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Grundkurs Fußball Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Grundkurs Fußball Theorie		Wahlpflicht		(1)		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Grundkurs Handball Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Grundkurs Handball Theorie		Wahlpflicht		(1)		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Grundkurs Hockey Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Grundkurs Hockey Theorie		Wahlpflicht		(1)		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		

Grundkurs Tennis (RSS) Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Praxisprüfungen zu den jeweiligen Grundkursen und übergreifende Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen	
Grundkurs Tennis (RSS) Theorie		Wahlpflicht		(1)		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Grundkurs Tischtennis (RSS) Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Grundkurs Tischtennis (RSS) Theorie		Wahlpflicht		(1)		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Grundkurs Volleyball (RSS) Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Grundkurs Volleyball (RSS) Theorie		Wahlpflicht		(1)		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
<b>5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2</b>				<b>13</b>				
Sportsoziologische und historische Grundlagen	Vorlesung	Pflicht	2	4				Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen 2 Stunden
Sportpsychologische Grundlagen	Vorlesung	Pflicht	1	2				
Geistes- und Sozialwissenschaften im Sport	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden im Sport	Seminar	Pflicht	2	3	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
<b>6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten/-aktivitäten</b>				<b>12</b>				
Grundkurs Gesundheits-sport/Psychomotorik Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Praxisprüfungen zu den jeweiligen Grundkursen, dem Schwerpunktkurs und übergreifende Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Exkursion	
Grundkurs Gesundheits-sport/Psychomotorik Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Grundkurs Freizeit-/Outdoorsport Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Grundkurs Freizeit-/Outdoorsport Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den in den Grundkursen M3, M4 und M6 absolvierten Sportarten Praxis	Praxisseminar	Pflicht	4	3	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den Sportarten der Grundkurse in M3, M4 und M6 Theorie absolvierten Sportarten Theorie		Pflicht		3		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Exkursion (Wahlsportart)	Praxisseminar	Pflicht	2	2	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		

**Bachelor of Education Lehramt Berufsbildende Schulen**

Nr. Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
<b>1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft</b>				<b>10</b>			
Einführung in das Studium der Sportwissenschaft und in das wissenschaftliche Arbeiten	Seminar	Pflicht	2	3	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Mündliche Prüfung über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen ca. 20 min
Pädagogische und didaktische Grundlagen	Vorlesung	Pflicht	1	3			
Sportpädagogik und -didaktik	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
<b>2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1</b>				<b>10</b>			
Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Sportmedizin	Vorlesung	Pflicht	2	3			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen 2 Stunden
Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Grundlagen	Vorlesung	Pflicht	2	3			
Bewegungs-, trainings- und gesundheitswissenschaftliche Aspekte im Kinder- und Jugendsport	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
<b>4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele</b>				<b>10</b>			
Grundkurs Integrative Sportspielvermittlung Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Praxisprüfungen zu den jeweiligen Grundkursen und übergreifende Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen
Grundkurs Integrative Sportspielvermittlung Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Grundkurs Badminton (RSS) Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Grundkurs Badminton (RSS) Theorie		Wahlpflicht		(1)		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Grundkurs Basketball Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Grundkurs Basketball Theorie		Wahlpflicht		(1)		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Grundkurs Fußball Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Grundkurs Fußball Theorie		Wahlpflicht		(1)		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Grundkurs Handball Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Grundkurs Handball Theorie		Wahlpflicht		(1)		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Grundkurs Hockey Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Grundkurs Hockey Theorie		Wahlpflicht		(1)		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	

Grundkurs Tennis (RSS) Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienlei- stung erbracht Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	Praxisprüfungen zu den jeweiligen Grundkursen und übergreifende Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen
Grundkurs Tennis (RSS) Theorie		Wahlpflicht		(1)			
Grundkurs Tischtennis (RSS) Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienlei- stung erbracht Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Grundkurs Tischtennis (RSS) Theorie		Wahlpflicht		(1)			
Grundkurs Volleyball (RSS) Praxis	Praxisseminar	Wahlpflicht	2	(1)	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienlei- stung erbracht Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Grundkurs Volleyball (RSS) Theorie		Wahlpflicht		(1)			
<b>6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten/-aktivitäten</b>				<b>10</b>			
Grundkurs Gesundheits- sport/Psychomotorik Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienlei- stung erbracht Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	Praxisprüfungen zu den jeweiligen Grundkursen, dem Schwerpunktkurs und übergreifende Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Exkursion
Grundkurs Gesundheits- sport/Psychomotorik Theorie		Pflicht		1			
Grundkurs Freizeit-/Out- doorsport Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienlei- stung erbracht Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Grundkurs Freizeit-/Out- doorsport Theorie		Pflicht		1			
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den Sportarten der Grundkurse in M3, M4 und M6 Praxis	Praxisseminar	Pflicht	4	2	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienlei- stung erbracht Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den Sportarten der Grundkurse in M3, M4 und M6 Theorie		Pflicht		2			
Exkursion (Wahlsportart)	Praxisseminar	Pflicht	2	2	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienlei- stung erbracht	

- (5) Die qualifizierte Studienleistung kann jeweils aus bis zu zwei Leistungen aus Projekt, Referat, Hausarbeit, Essay, Klausur, Testat (z. B. sportartbezogene Sicherheits- und Regelkunde, Stoff der vorhergehenden Veranstaltungstermine), Vorbereiten und Durchführen eines Lehrversuchs pro Veranstaltung bestehen. Die Zusammensetzung wird durch die Seminarleitung zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (6) Die zu vergebenden Leistungspunkte schließen jeweils Kontaktstudium (Lehrveranstaltung), Selbststudium und Prüfung des jeweiligen Modulteils ein. Die Modulnote setzt sich entsprechend der Gewichtungen der Leistungspunkte der jeweiligen Teile im entsprechenden Modul zusammen, wobei in den Modulen 3, 4 und 6 Praxis- und Theorieanteile jeweils mit 50% eingehen. Enthält ein Modul Veranstaltungen, für die keine Noten vergeben werden (z. B. Vorlesungen, Exkursionen), so reduzieren sich die für die Berechnung zugrundeliegenden Gesamtzahlen der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls um die Leistungspunkte der Veranstaltungen ohne Benotung.

Die in den Modulen abzulegenden Klausurteile der übergreifenden Modulklausur (Klausurteile M3 und M4: jeweils 5 Grundkurse; M6: 1 Schwerpunktkurs, 2 Grundkurse) können an einem Termin oder verteilt auf mehrere der angebotenen Prüfungstermine absolviert werden.

A. Die Modulprüfung in den Modulen 3, 4 und 6 besteht jeweils aus der Kombination sportpraktischer Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend im Veranstaltungsemester nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen, und einer übergreifenden, insgesamt zweistündigen Klausur, die auch in Teilen abgelegt werden kann. Die sportpraktischen Teilprüfungen und die jeweiligen Teilklausuren dieser Module können jeweils in beliebiger Reihenfolge und zu verschiedenen Zeitpunkten abgelegt werden.

B. In Modul 4 sind der Grundkurs Integrative Sportspielvermittlung und 4 Wahlpflichtgrundkurse in den Spielsportarten zu belegen. Davon muss ein Grundkurs ein Rückschlagspiel (RSS) sein.

(7) Vor Ausgabe des Bachelorzeugnisses sind Fähigkeiten in Erste Hilfe (16 Std.-Kurs) und Rettungsschwimmen (DLRG-Abzeichen mindestens in Bronze) (jeweils nicht älter als zwei Jahre) bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen.

(8) Übergangsregelung

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im lehramtsbezogenen Bachelorstudium im Fach Sport eingeschrieben sind oder waren, regelt die Äquivalenzregelung die Anerkennung und Wertung von zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits im lehramtsbezogenen Bachelorstudium an der TU Kaiserslautern im Fach Sport eingeschrieben waren, können gegen begründeten Antrag, der innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Änderungsordnung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen und an den Prüfungsausschuss zu richten ist, in der bisherigen Prüfungsordnung verbleiben.

Der Prüfungsausschuss genehmigt begründete Anträge, sofern diese Studierenden durch den Wechsel in die neue Prüfungsordnung nachweislich eine Schlechterstellung erfahren würden. Der Prüfungsausschuss kann zu den gestellten Anträgen eine Stellungnahme vom Lehrgebiet Sportwissenschaft einfordern.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im lehramtsbezogenen Bachelorstudium an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 21. Februar 2014

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften  
der TU Kaiserslautern  
Prof. Shanley A l l e n



## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Februar 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie am 08.01.2014 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 11.02.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-05-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (St.Anz. Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1738), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.12.2013 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern Nr. 1 vom 31.01.2014, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Der Fachspezifische Anhang Chemie erhält folgende Fassung:

#### **„Fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung**

##### **Chemie – Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Chemie kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien (Gym), an Realschule plus (RS+) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Chemie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn jeweils sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Chemie die folgenden verpflichtenden Module für den Masterstudiengang angeboten, die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflicht-lehrveranstaltungen die zugeordneten Leistungsleistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Für das Lehramt an Gymnasien**

Nr. Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht/ Wahl- pflicht	SW S	LP	Studien- leistung	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung
<b>Modul 11: Organische Chemie-Reaktionsmechanismen</b>			<b>9</b>	<b>11</b>			
a) Organische Chemie	Praktikum	Pflicht	5	5		Sicherheits- belehrung	Benotete Protokolle
b) Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie für Lehramtsstudierende	Vorlesung+ Übung	Pflicht	4	6			Mündliche Prüfung
<b>Modul 12: Anorganische Chemie - Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente</b>			<b>11</b>	<b>11</b>			
a) Anorganische Chemie	Praktikum	Pflicht	7	5		Sicherheits- belehrung	Benotete Protokolle
b) Chemie der Hauptgruppenelemente	Vorlesung	Pflicht	2	6			Mündliche Prüfung
c) Koordinationschemie	Vorlesung	Pflicht	2	b) und c) gesamt			über b) und c)
<b>Modul 13: Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik</b>			<b>11</b>	<b>14</b>			
a) Biochemie	Vorlesung	Pflicht	2	3			Klausur
b) Fachdidaktik	Seminar, Praktikum	Pflicht	3	3		Sicherheits- belehrung	unbenotet
c) Wahlpflicht- veranstaltung	Vorlesung oder Seminar	Wahl- pflicht	2	3			Klausur oder Niederschrift oder mündliche Prüfung oder Vortrag
d) Fachdidaktik	Seminar, Praktikum	Pflicht	4	5		Sicherheits- belehrung	Niederschrift oder mündliche Prüfung oder Vortrag, Portfolio
<b>Modul 14: Physikalische Chemie - Vertiefung</b>			<b>4</b>	<b>6</b>			
a) Praktikum: Physikalische Chemie	Praktikum	Pflicht	3	6		Sicherheits- belehrung	Benotete Protokolle, Abschluss- klausur
b) Seminar zum Praktikum	Seminar	Pflicht	1	a) und b) gesamt			Vortrag (unbenotet)

**Gesamt**
**35**
**42**

\* Studierende, die im Rahmen des Bachelorstudienganges im Modul 5 – Organische Chemie II die Klausur zur Lehrveranstaltung „Reaktionsmechanismen der organischen Chemie“ absolviert haben, müssen anstelle b) „Reaktionsmechanismen in der Organischen Chemie für Lehramtsstudierende“ die nachfolgenden Veranstaltungen sowie die zugehörige Prüfung ablegen.

c) Aromaten und Heterocyclen	Vorlesung	Pflicht	2	6			Mündliche Prüfung
d) Alltagsrelevante Verfahren	Vorlesung	Pflicht	2				

**Anmerkungen zur Notenberechnung:**

Modul	Berechnung der Modulnote
Modul 11	Die Modulnote ergibt sich zu 60% aus der Praktikumsleistung und zu 40% aus der mündlichen Prüfung zu b) ), oder c) und d).
Modul 12	Die Modulnote ergibt sich im Verhältnis der Leistungspunkte.
Modul 13	Die Modulnote ergibt sich im Verhältnis der Leistungspunkte.
Modul 14	Die Modulnote ergibt sich zu 80% aus der Praktikumsleistung und zu 20% aus der Klausur.

**Weitere Anmerkungen:**

Als mündliche Prüfung nach §5 (11) der Landesverordnung kann entweder Modul 11 oder Modul 12 gewählt werden.

Wahlpflichtveranstaltungen (13c): Hier können auch die angebotenen Veranstaltungen des Fachbereichs Physik (Modul „NW Bereichsfach Naturwissenschaften“, Kennnummer 17) belegt werden.  
Die Veranstaltungen Toxikologie II, Pharmakologie I und II, Biophysik I können ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung angerechnet werden. Lehrveranstaltungen, die nicht im vorlaufenden aufgeführt sind, können mit ausreichend zeitlichen Vorlauf vor Semesterbeginn auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

**Für das Lehramt an Realschulen plus**

Nr. Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht/ Wahl- pflicht	SWS	LP	Studien- leistung	Prüfungs- vor- leistung	Prüfungs- leistung
<b>Modul 9: Experimentelle Alltags- und Umweltchemie</b>			<b>8</b>	<b>9</b>			
a) Biochemie	Vorlesung	Pflicht	2	3			Mündliche Prüfung
b) Alltags- und Umweltchemie	Praktikum und Seminarvortrag	Pflicht	6	6		Sicherheitsbelehrung	Mündliche Prüfungen
<b>Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik</b>			<b>4</b>	<b>6</b>			
a) Wahlpflichtveranstaltung	Vorlesung oder Seminar	Wahlpflicht	2	3			Klausur oder Niederschrift oder mündliche Prüfung oder Vortrag
b) Schwerpunkt Naturwissenschaften	Seminar	Pflicht	2	3			Vortrag, Niederschrift oder mündliche Prüfung
<b>Modul 15: Bereichsfach Naturwissenschaften</b>			<b>6</b>	<b>8</b>			
a) Naturwissenschaften	Vorlesung	Pflicht	3	4	Die Studien- und/oder Prüfungsleistungen zum Modul Naturwissenschaften sind im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest an der Universität Koblenz-Landau, Standort		
b) Themenfelder Naturwissenschaften	Seminar, Übung	Pflicht	3	4	Landau zu erbringen und innerhalb der Frist des §4 Abs. 2 nachzuweisen. Sofern an der TU Kaiserslautern eine Alternativveranstaltung angeboten wird, kann auch diese besucht werden.		

**Gesamt**
**18 23**

**Anmerkung zur Notenberechnung:**

<b>Modul</b>	<b>Berechnung der Modulnote</b>
Modul 9	Die Modulnote ergibt sich zu 60% aus der Praktikumsleistung und zu 40% aus den mündlichen Prüfungen.
Modul 10	Die Modulnote ergibt sich aus den Teilleistungen im Verhältnis der Leistungspunkte. Die Veranstaltungen Toxikologie II, Pharmakologie I und II, Biophysik I können ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung angerechnet werden. Lehrveranstaltungen, die nicht im vorlaufenden aufgeführt sind, können mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Anmerkung: Als mündliche Prüfung nach §5 (11) der Landesverordnung kann entweder

Modul 9 oder Modul 10 gewählt werden.

Bei Wahl von Modul 10 findet zu Teil a) und Teil b) eine mündliche Prüfung statt.

Bei der Fächerkombination zweier naturwissenschaftlicher Fächer sind in Abhängigkeit von der Fächerkombination im Bereichsfach Naturwissenschaften folgende Leistungen zu erbringen:

Fächerkombination	Biologie	Chemie	Physik
<b>Biologie</b>		1. Entweder in Biologie oder in Chemie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  <b>und</b> 2. „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“ incl. Prüfung (= 4 LP). und „Physikalisches Anfängerpraktikum für Biologen und Chemiker“ (= 4 LP)	1. Entweder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  <b>und</b> 2. „Organische Chemie für Biologen und Wirtschaftsingenieure“ (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie 1“ (2 SWS, Umfang 3 LP)
<b>Chemie</b>	1. Entweder in Chemie oder in Biologie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  <b>und</b> 2. „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“ incl. Prüfung (= 4 LP) und „Physikalisches Anfängerpraktikum für Biologen und Chemiker“ (= 4 LP)		1. Entweder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  <b>und</b> 2. Biologie: entweder Modul 2: „Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ oder Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch einer Vorlesung im jeweils anderen Modul (insg. 8 LP)
<b>Physik</b>	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  <b>und</b> 2. „Organische Chemie für Biologen und Wirtschaftsingenieure“ (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie 1“ (2 SWS, Umfang 3 LP)	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“  <b>und</b> 2. Biologie: entweder Modul 2: „Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ oder Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch einer Vorlesung im jeweils anderen Modul (insg. 8 LP)	



<b>Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik</b>			<b>4</b>	<b>6</b>			
a) Wahlpflichtveranstaltung	Vorlesung oder Seminar	Wahlpflicht	2	3			Klausur oder Niederschrift oder mündliche Prüfung oder Vortrag
b) Schwerpunkt Naturwissenschaften	Seminar	Pflicht	2	3			Vortrag, Niederschrift oder mündliche Prüfung

**Gesamt**
**30 40**
**Anmerkung zur Notenberechnung:**

<b>Modul</b>	<b>Berechnung der Modulnote</b>
Modul 8	Die Modulnote ergibt sich aus den Teilleistungen im Verhältnis der Leistungspunkte.
Modul 9	Die Modulnote ergibt sich zu 60% aus der Praktikumsleistung und zu 40% aus der Klausur.
Modul 10	Die Modulnote ergibt sich aus den Teilleistungen im Verhältnis der Leistungspunkte. 10a: Hier können auch die angebotenen Veranstaltungen des Fachbereichs Physik (Modul „NW Bereichsfach Naturwissenschaften“, Kennnummer 17) belegt werden. Die Veranstaltungen Toxikologie II, Pharmakologie I und II, Biophysik I können ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung angerechnet werden. Lehrveranstaltungen, die nicht im vorlaufenden aufgeführt sind, können mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Anmerkung: Als mündliche Prüfung nach §5 (11) der Landesverordnung kann entweder Modul 6 oder Modul 9 gewählt werden.

\*Bei Wahl von Modul 6 wird eine mündliche Prüfung über beide Veranstaltungen durchgeführt.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 21. Februar 2014

 Der Dekan des Fachbereiches Chemie  
 der TU Kaiserslautern  
 Prof. Dr. Christoph v a n W ü l l e n



## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalentwicklung an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. Januar 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. Nov. 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern am 20.11.2013 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalentwicklung beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 24.01.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-06-12, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Stadt- und Regionalentwicklung an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 08. September 2010 (Staatsanzeiger Nr. 36 vom 04.10.2010, S. 1457), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 28. Jan. 2013 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 25.02.2013, S. 343) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

##### „§ 11 Masterarbeit

- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor oder von jeder Juniorprofessorin oder jedem Juniorprofessor oder von jeder Honorarprofessorin oder jedem Honorarprofessor oder von jeder apl.-Professorin oder jedem apl.-Professor, die oder der im Masterstudiengang Stadt- und Regionalentwicklung Veranstaltungen durchführt, gestellt werden. Die Ausgabe erfolgt über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten und wird dort mit Ausgabezeitpunkt in der Prüfungsakte vermerkt.“

### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU in Kraft.

Kaiserslautern, den 28. Januar 2014

Der Dekan des Fachbereiches  
Raum- und Umweltplanung  
der Technischen Universität Kaiserslautern  
Prof. Dr.-Ing. Gerhard S t e i n e b a c h

## Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25. März 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2013 die folgende Änderung der Promotionsordnung beschlossen.

Diese Änderung der Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 15.01.2014, Az: 977-52322-4/43(2), genehmigt.

### Artikel 1

Die Promotionsordnung für den Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07. Oktober 1999 (genehmigt durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 23.09.1999, Az: 15322, Tgb. Nr. 159/99), wird wie folgt geändert:

1. § 3 (1), Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Doktorand wird von einem dem Fachbereich angehörenden Professor, außerplanmäßigen Professor, Juniorprofessor oder Privatdozenten betreut. Auf Antrag können Professoren oder Privatdozenten, die im Fachbereich Chemie einen Lehrauftrag wahrnehmen, oder dem Fachbereich angehörige promovierte Wissenschaftler vom Fachbereichsrat als Betreuer zugelassen werden.“

2. § 8 (2), Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende muss Professor des Fachbereichs sein. Berichterstatter können alle gemäß § 3 Abs. (1) als Betreuer zugelassene Personen sein.“

3. § 10 (2), Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Während dieser Zeit können alle Mitglieder des Fachbereichsrates, und alle gemäß § 3 Abs. (1) als Betreuer zugelassene Personen am Fachbereich Einblick in die Berichte nehmen.“

4. § 11 (4), Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus können auch anwesende und gemäß § 3 Abs. (1) als Betreuer zugelassene Personen Fragen stellen.“

### Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 25. März 2014

Der Dekan des Fachbereichs Chemie  
Prof. Dr. Christoph v a n W ü l l e n